

Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Ermittlung, Herstellung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 49 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. S. 6), geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 GVOBl. Schl.-H. S. 1422) sowie § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) hat die Ratsversammlung der Stadt Brunsbüttel mit Beschluss vom **28.09.2022** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen sowie baulicher Änderung und/oder Änderung der Nutzung vorhandener baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, und sie ist maßgeblich zur Ermittlung und zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Abstellplätzen für Fahrräder gemäß § 49 LBO.² In Verbindung mit der vorgenannten Vorschrift bestimmt diese Stellplatzsatzung die Bemessungswerte für die Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer baulichen Anlage.
- (2) Die Satzung gilt innerhalb des gesamten Stadtgebietes Brunsbüttel.
- (3) Regelungen in rechtskräftigen Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.
- (4) Die Satzung ist auch anzuwenden für die Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte und für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen und Carports sind Gebäude oder Gebäude Teile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und sind im Sinne dieser Satzung als Form von Stellplätzen anzusehen.

- (2) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige (überdachte) Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3

Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bzw. vorhandenen baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder gemäß § 4 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in § 4 dieser Satzung nicht genannt, jedoch mit einer Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall, unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatz- und Abstellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigen An- und/oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden, mindestens 1 Stellplatz.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Kraftomnibusen und/ oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Kraftomnibusse und/ oder Motorräder verlangt werden, mindestens 1 Stellplatz.
- (5) Stellplätze für Sonderfahrzeuge wie z. B. Wohnmobile, Camping- und Bootanhänger sind in den Bemessungsgrundlagen dieser Satzung nicht enthalten.
- (6) ¹Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. ²Es ist mindestens ein Stellplatz für Kraftfahrzeuge und ein Abstellplatz für Fahrräder nachzuweisen.
- (7) Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu führen.

§ 4

Ermittlung des Stellplatz- und Abstellplatzbedarfes

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen bzw. vorhandenen baulichen Anlagen ist der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach den folgenden Richtzahlen zu ermitteln:

Richtzahlentabelle für den Mindestbedarf an Stellplätzen und Abstellplätzen			
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohnung	1 je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Kinder- und Jugend-Wohnheim	1 Je 20 Betten	1 je 3 Betten
1.3	Schwestern-, Pfleger-Wohnheim, Arbeitnehmerwohnheim etc.	1 je 3 Betten	1 je 2 Betten
1.4	Pflegeheim ³⁾	1 je 8 Betten zzgl. mind. 1 für Menschen mit Behinderungen	1 je 10 Betten
1.5	Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen ³⁾	1 je 5 Betten zzgl. mind. 1 für Menschen mit Behinderungen	1 je 10 Betten
1.6	Tagespflegeeinrichtungen	1 je 5 Plätze zzgl. mind. 1 für Menschen mit Behinderungen zzgl. 3 bis 5 für Tagespflegebusse	1 je 10 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen¹⁾³⁾		
2.1	Büro, Verwaltung	1 je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche	1 je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungs-, Behandlungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten¹⁾³⁾		
3.1	Laden, Geschäftshaus (bis 400 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 je 50 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 je Laden, Geschäftshaus	1 je 80 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche
3.2	Großflächiger Einzel-Handelsbetrieb/ Verbrauchermarkt (über 400 m ² Verkaufsnutzfläche)	1 je 20 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche	1 je 200 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche
4.	Versammlungs-Stätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätte von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthaus, Mehrzweckhalle) ²⁾	1 je 5 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätte (z.B. Lichtspieltheater, Schulaula, Vortragssaal) ²⁾	1 je 10 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze

4.3	Gemeindekirche, Ge- betshaus	1 je 30 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
5.	Sportstätten²⁾³⁾		
5.1	Sportplatz (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplatz mit Zuschau- erplätzen	1 je 250 m ² Sportfläche zzgl. 1 je Besucher	1 je 250m ² Sportfläche zzgl. 1 je 30 Besucher
5.3	Turn- und Sporthalle ohne Zuschauerplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	1 je 20 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthalle mit Zuschauerplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Zu- schauerplätze	1 je 20 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Zu- schauerplätze
5.5	Freibäder	1 je 200-300 m ² Grund- stücksfläche	1 je 100 m ²
5.6	Hallenbäder	1 je 5 bis 10 Kleiderabla- gen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Tennisplätze	4 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.8	Minigolfplätze	6 pro Anlage	6 pro Anlage
5.9	Kegel- und Bowlingbahn	4 je Bahn	2 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Boots- liegeplätze	1 je 3 Boote	1 je 5 Boote
6.	Gaststätten und Be- herbergungs- betriebe³⁾		
6.1	Gaststätten	1 je 50 m ² anzurechnen- de Gastraumfläche oder 1 je 8 bis 12 Sitzplätze	1 je 100 m ² anzurech- nende Gastraumfläche oder 1 je 4 bis 8 Sitzplätze
6.2	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherber- gungsbetriebe ²⁾	1 je 2 Zimmer, für zuge- hörigen Restaurationsbe- trieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 10 Zimmer
6.3	Jugendherberge ²⁾	1 je 10 Betten	1 je 5 Betten
7.	Schulen, Einrichtun- gen der Jugendförde- rung²⁾		
7.1	Grundschule mit Ganz- tagsbetrieb	1 je 10 - 20 Schüler	1 je 2 Schüler
7.2	Gemeinschafts-, Förder-, sonstige allg. bildende Schule, städt. Gymnasi- um, Berufs- und Berufs- fachschule	1 je 10 Schüler	1 je 2 Schüler
7.3	Förderschule für Behin- derte ³⁾	1 je 15 Schüler	1 je 10 Schüler
7.4	Kindergarten, Kindertag- gesstätte und dergleichen	1 je 20 Kinder, jedoch mindestens 1,5 pro Grup- pe	1 je 20 Kinder
7.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen ¹⁾³⁾	1 je 100 m ² anzurech- nende Nutzfläche oder 1 je 20 Betten	1 je 300 m ² anzurech- nende Nutzfläche oder 1 je 3 Betten
8.	Gewerbliche Anlagen		

	1)3)		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² anzurechnende Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹⁾	1 je 50 m ² anzurechnende Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹⁾
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufs- und Ausstellungsplätze	1 je 100 m ² anzurechnende Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ¹⁾	1 je 5 Beschäftigte ¹⁾
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand
8.4	Tankstelle	1 je 50 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche	2
8.5	Tankstelle mit Waschstraße	1 je 50 m ² anzurechnende Verkaufsnutzfläche zzgl. 3 vor der Waschstraße	2
8.6	Tankstelle mit Kundendienstplätzen	5 je Kundendienstplatz	1
8.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	3 je Waschanlage	0
8.8	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	0
8.9	Spiel- u. Automatenhalle	1 je 20 m ² anzurechnende Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 20 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.	Verschiedenes³⁾		
9.1	Kleingartenanlage	1 je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
9.2	Friedhof	1 je 2.000 m ² Friedhofsgrundstücksfläche	1 je 500 m ² Friedhofsgrundstücksfläche
9.3	Krankenhaus/ Klinik mit Medizinischem Versorgungszentrum MVZ	1 je 3 bis 4 Betten 1 je 30 m ² anzurechnende Nutzfläche	1 je 30 Betten 1 je 40 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.4	Fähranleger	1 je 10 Fahrgäste (ohne PKW/ LKW, also nur Fußgänger)	1 je 20 Fahrgäste

1) Anzurechnende Nutzfläche = Nutzfläche **ohne**

- Flächen für haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z. B. Flure, Treppenräume und sonstige Zuwegungen),
- Flächen für sanitäre Anlagen und Abstellräume.

Anzurechnende Verkaufsnutzfläche = Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume*)

Anzurechnende Gastrumfläche = Nutzfläche aller Gasträume, einschl. Thekenbereich*)

*) Die Maßangaben zur Ermittlung der anzurechnenden Nutzfläche [sh. 1)] gelten entsprechend.

- 2) Bei Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung und bei sonstigen Versammlungsstätten sowie bei Sportstätten ist neben Stellplätzen für Kraftfahrzeuge mindestens 1 Stellplatz für Autobusse nachzuweisen.
 - 3) Im Rahmen des barrierefreien Bauens nach § 50 in Verbindung mit § 49 LBO ist für bauliche Anlagen für je 30 erforderliche Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen nachzuweisen.
-
- (2) ¹Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzen und Abstellplätzen wird bei der Berechnung nach Absatz 1 angerechnet. ²Soweit der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach der Fläche zu berechnen ist, sind die Flächen auf der Basis des Bauantrages zu ermitteln.
 - (3) ¹Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. ²Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig, wenn gesichert ist, dass eine Mehrfachnutzung sich zeitlich nicht überschneidet. ³Bei einer zeitlich gestaffelten Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 5 **Ermäßigung und Stundung der Zahl** **notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge**

- (1) ¹In den gemäß Anlage 1 im Übersichtsplan dargestellten Teilbereich (Kernstadtbereich) sind 70 % der entsprechend § 4 dieser Satzung ermittelten, gerundeten Zahl an Stellplätzen für Kraftfahrzeuge als notwendige Stellplätze nachzuweisen. ²Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung ist die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht anzuwenden/aufzuführen.
- (3) Sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück nicht herstellbar und sollen deshalb in einer geplanten Stellplatzanlage eines anderen Bauträgers notwendige Stellplätze für das betreffende Grundstück nachgewiesen oder soll ggf. eine weitere öffentliche Stellplatzanlage der Stadt Brunsbüttel hergerichtet werden, deren Herstellung erst später erfolgen kann, so kann die Herstellung oder der Nachweis der im Baugenehmigungsbescheid/ in der Genehmigungsfreistellung festgesetzten Zahl notwendiger Stellplätze bis zur Errichtung der Anlage gestundet werden, längstens bis zu 5 Jahren.

§ 6

Nachweis der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze

- (1) ¹Die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder sind auf dem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herzustellen. ²Letzteres muss durch eine Baulast nach § 83 LBO sichergestellt sein. ³Ein Grundstück kann in der Regel als in der Nähe angesehen werden, wenn es auf einem Weg von nicht mehr als 300 m, bei Abstellanlagen für Fahrräder 200 m, Lauflinie zu erreichen ist. ⁴Größere Entfernungen – bis 500 m Wegelänge – sind bei gewerblicher Nutzung zugelassen.
- (2) Soweit die Unterbringung der Stellplätze und Abstellplätze, die herzustellen sind, auf dem Grundstück nicht möglich ist, gilt die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen auch als erfüllt, wenn mit der Stadt Brunsbüttel ein Ablösevertrag über die Ablösung dieser Stellplätze rechtsverbindlich vereinbart ist.
- (3) Bei bestehenden baulichen Anlagen kann die nachträgliche Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder entsprechend den Vorgaben dieser Satzung gefordert werden, sofern zum betreffenden Grundstück ein Ablösevertrag über die Ablösung dieser Stellplätze nicht vereinbart ist.

§ 7

Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Für die Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften heranzuziehen, insbesondere die bauplanungsrechtlichen Vorschriften, Abstandsflächenvorschriften, die Garagenverordnung Schleswig-Holstein (GarVO), die Landesbauordnung des Landes Schleswig - Holstein und das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG).
- (2) ¹Stellplätze außerhalb von Gebäuden und deren Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigem Material (mind. 50% Öffnungsanteil) hergestellt werden, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. ²In Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich eine versiegelte Oberfläche herzustellen. ³Unabhängig von der Lage, ist bei größeren gewerblich genutzten Stellplatzanlagen mit 20 oder mehr Stellplätzen die Fläche zu versiegeln und das anfallende Oberflächenwasser über eine Abscheideanlage abzuleiten.
- (3) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc., bei Wohnnutzung rund um die Uhr) frei zugänglich sein.

- (4) ¹Für je 30 notwendige Stellplätze ist ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen. ²Berechnungsgrundlage bildet die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 4 (Richtzahlentabelle) ohne einer Ermäßigung nach § 5. ³Die Beschaffenheit ergibt sich entsprechend aus Absatz 1 sowie aus den jeweils aktuell gültigen Normen. ⁴Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.

§ 8 **Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen**

- (1) Notwendige Fahrradabstellplätze sollen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle der Fahrradabstellplätze soll durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung gewährleistet sein.
- (2) Außenliegende Fahrradabstellplätze sollen mit wasserdurchlässigem Material (mind. 50% Öffnungsanteil) hergestellt werden, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen.
- (3) Fahrradabstellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc., bei Wohnnutzung rund um die Uhr) frei zugänglich sein.
- (4) Notwendige Fahrradabstellplätze müssen:
1. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und notwendigen Manövrierverfläche einzeln leicht zugänglich sein,
 2. eine Fläche von mindestens 1,20 m² (ohne Zuwegung) haben,
 3. eine Anschlussmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
 4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; bei beidseitiger Nutzung sind diese im Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrads, ist ein Abstand von mindestens 0,60 m ausreichend.
- (5) ¹Die Anforderungen des Absatzes 1 gelten nicht für den Bau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern für private Wohnzwecke. ²Zudem gelten die Anforderungen des Absatzes 3 und 4 nicht für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis. ³Gesicherte Fahrradabstellplätze sind möglichst mit Lademöglichkeiten für Pedelecs auszustatten.
- (6) ¹Bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen müssen mindestens von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen 2 Fahrradabstellplätze durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,20 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein.

²Darüber hinaus sollte insbesondere bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen möglichst eine Überdachung vorgesehen werden.

§ 9

Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte

- (1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann durch die Stadt Brunsbüttel für maximal 70 % der ggf. unter Berücksichtigung einer Ermäßigung nach § 5 notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch
 1. Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Ticketing),
 2. Errichtung und Einbindung von Carsharing-Stationen oder durch den
 3. dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen zur individuellen Nutzung (motorisierter Individualverkehr)verringert.
- (2) ¹Besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements müssen im Vergleich zur Herstellung der Stellplätze nachweislich zu einer Verringerung der CO2-Emissionen beitragen. ²Wird eine Maßnahme nach Absatz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vor gehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraums insoweit als erfüllt. ³Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit der Aussetzung nicht erfasst.
- (3) ¹Das Baugrundstück muss für die jeweilige Mobilitätsmanagementmaß nahme geeignet sein, insbesondere ist die Infrastruktur der näheren Um gebung zu berücksichtigen. ²Die Bauherrin bzw. der Bauherr muss belast bare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahme in Form eines Mobilitätskonzeptes dokumentieren.
- (4) Die Umsetzung der Mobilitätsmanagementmaßnahme ist durch die Eintragung einer Baulast oder durch einen öffentlich – rechtlichen Vertrag zu si chern.
- (5) ¹Die für die Aussetzung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist zu wi derrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. ²Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablö sungsvertrag.

§ 10 **Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Ablösung**

- (1) ¹Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen kann abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. ²Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit der Ablösung nicht erfasst. ³Fahrradabstellplätze können nicht abgelöst.
- (2) ¹Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht. ²Insbesondere wird einer Ablösung nicht zugestimmt, wenn bei Wohnungsbauvorhaben in einem Radius von 300 m und bei übrigen Bauvorhaben in einem Radius von 500 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten unzureichend sind.
- (3) Die Höhe des Ablösungsbetrages wird wie folgt festgelegt:
Ablösungsbetrag für einen KFZ-Stellplatz: 5.995,40 Euro.
- (4) Über Stellplatzablösungen sind öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.
- (5) ¹Der Ablösungsbetrag ist sofort nach Vertragsunterzeichnung fällig. ²Die Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung kann erst erteilt werden, wenn der Ablösungsbetrag vollumfänglich bei der Stadt eingegangen ist. ³Wenn die Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung nach der Zahlung des Ablösungsbetrages rechtskräftig abgelehnt wird, hat die Bauherrin bzw. der Bauherr einen Anspruch auf Rückerstattung des Ablösungsbetrages. ⁴Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellung erloschen ist oder die Bauherrin oder der Bauherr wirksam auf das Recht der Baugenehmigung verzichtet. ⁵Die Rückerstattung seitens der Stadt erfolgt innerhalb eines Monats nach Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn. ⁶Ein Anspruch auf Verzinsung des Ablösungsbetrages besteht nicht.
- (6) ¹Die Ablösebeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straße von ruhendem Verkehr zu investieren. ²Sie begründen aber keinen Anspruch auf die Zuweisung von Stellplätzen.
- (7) ¹Die Ablösungsbeträge sind basierend auf dem Basisjahr 2022 fixiert worden und werden nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden“ und nach den aktuellen Bodenrichtwerten zweijährlich zum 01.03., spätestens aber mit Veröffentlichung der vorgenannten Parameter, wie folgt fortgeschrieben:

²Ablösungsbetrag für einen KFZ-Stellplatz (aktualisiert): (25 * Grunderwerbskosten (abhängig von aktualisierten Bodenrichtwerten) + 25 * Herstellungskosten (abhängig von aktualisiertem Preisindex)) * 0,8. ³Die dynamisierten Beträge werden im Internet unter www.brunsbuettel.de bekannt gemacht. ⁴Maßgeblich für die Ermittlung der Ablösungsbeträge ist der Beginn des Verwaltungsverfahrens (i.d.R. Eingangsdatum des Antrags).

§ 11

Minderung des Stellplatz- und Abstellplatzbedarfes (Abweichungen)

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder kann im Einzelfall verringert werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.
- (2) In begründeten Einzelfällen entscheidet der Bauausschuss der Stadt Brunsbüttel über die Verringerung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 84 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 LBO. ²Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich
 1. der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze gemäß § 2 i. V. m. § 3 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. der Pflicht zum Nachweis der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze gemäß § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brunsbüttel, den 06.10.2022

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
(L.S.)
Gez. Schmedtje

(Martin Schmedtje)
Bürgermeister

Bekanntgemacht in der Brunsbütteler Zeitung am 20.10.2022 sowie auf der Homepage der Stadt Brunsbüttel.

